

BMBWF - II/10 (Personalangelegenheiten des
Verwaltungspersonals der nachgeordneten
Dienststellen und -behörden)

An alle direkt dem BMBWF nachgeordneten
Dienststellen

Mag.a Emina Maderthauer
Sachbearbeiterin

emina.maderthauer@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2171
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.194.589

2. Covid-19 Gesetz - Verbrauch von Resturlaub im öffentlichen Dienst

Am 21. März 2020 wurde mit BGBl I Nr. 16/2020 das 2. COVID-19-Gesetz kundgemacht.
Mit 22. März 2020 treten daher auch folgende Bestimmungen in Kraft:

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979)

§ 68 Abs. 1a BDG 1979:

„Abweichend von Abs. 1 kann zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht
verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von
maximal zwei Wochen der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet
werden, sofern die Beamtin oder der Beamte dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für
einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für
Beamtinnen und Beamte, die in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten
Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des
Erholungsurlaubes eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige
Anordnungsmöglichkeit unzulässig.“

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG 1948)

§ 27e Abs. 1a VBG 1948

„Abweichend von Abs. 1 kann zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht
verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von
maximal zwei Wochen der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet
werden, sofern die oder der Vertragsbedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für

einen mindestens sechs Werktagen andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Vertragsbedienstete, denen in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit unzulässig.“

Es kann daher ab sofort zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren gemäß § 68 Abs. 1a BDG 1979 bzw. § 27e Abs. 1a VBG 1948 im Umfang von maximal zwei Wochen der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern der/die Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktagen andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.

Die Anordnungsbefugnis tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Wien, 23. März 2020

Für den Bundesminister:

Sektchefin Mag.a Margareta Scheuringer

Beilage

Elektronisch gefertigt